

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Anlage 8

*Entwurf eines siebten Kirchengesetzes  
zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche  
von Westfalen*

Vom 1. Dezember 1953

Vorlage für die Landessynode 1971

Siebtes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom  
1. Dezember 1953

Vom Oktober 1971

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 142 Abs. 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt sind:

- a) der Präses der Landessynode als Vorsitzender,
- b) ein ordiniertes Theologe, dem durch die Landessynode das Amt des theologischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes übertragen wird,
- c) drei weitere ordinierte Theologen,
- d) ein rechtskundiges Mitglied, dem durch die Landessynode das Amt des juristischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes übertragen wird,
- e) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als Stellvertreter des juristischen Vizepräsidenten.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

— — — —

*Begründung*

Artikel 142 der Kirchenordnung in seiner jetzigen Fassung lautet:

- (1) Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt sind
  - a) der Präses der Landessynode als Vorsitzender,
  - b) 4 weitere ordinierte Theologen. Einem von ihnen wird durch die Landessynode das Amt des theologischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes übertragen,
  - c) 2 rechtskundige Mitglieder. Einem von ihnen wird durch die Landessynode das Amt des juristischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes, dem anderen das seines Stellvertreters übertragen.
- (2) Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt sind
  - a) 3 ordinierte Theologen,
  - b) 8 Gemeindeglieder, welche die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.
- (3) Bei den Berufungen ist dem Bekenntnisstand der Evangelischen Kirche von Westfalen Rechnung zu tragen. Ihre verschiedenen Gebiete sind möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung werden durch Kirchengesetz geregelt.

Die Landessynode 1968 hatte auf Antrag von Pastor Dr. Kleivinghaus folgendes beschlossen:

- 1. Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, eine Wahlordnung für die Wahl der Kirchenleitung vorzubereiten und der Landessynode auf ihrer nächsten ordentlichen Tagung zur Beratung vorzulegen,
- 2. Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, im Zusammenhang mit Beschluß 1 die Formulierung von Art. 142 Abs. 1 b und c in Bezug auf den theologischen und den juristischen Vizepräsidenten zu überprüfen. (Verhandlungen von 1968, S. 40/41).

Die Landessynode 1970 hat mit der Einfügung eines neuen Absatzes 2 ~~in den Artikel 135 der Kirchenordnung~~ über die Bildung eines Ständigen Nominierungsausschusses und die entsprechende Ergänzung der Geschäftsordnung der Landessynode den ersten Antrag erledigt. (Verhandlungen 1970, S. 61).

Für den zweiten Antrag hatte die Kirchenleitung bereits der Landessynode 1969 eine Neufassung von Art. 142 Abs. 1 der Kirchenordnung vorgeschlagen (vgl. Verhandlungen 1969 Anlage 15, S. 157/159), die wörtlich dem jetzigen Entwurf entspricht. Der Gesetzausschuß der Landessynode 1969 hatte aber mit Rücksicht auf die seinerzeit behan-

delte Vorlage über das Präsidium der Landessynode noch keinen Beschluß gefaßt. Dies muß jetzt nachgeholt werden.

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode diese Änderung des Art. 142 KO darum vor, weil der bisherige Wortlaut besagte (wonach dann auch bei der letzten Wahl gehandelt wurde), daß zunächst „4 ordinierte Theologen“ und „2 rechtskundige Mitglieder“ hauptamtlich in die Kirchenleitung gewählt wurden und diese „4 ordinierten Theologen“ bzw. diese „rechtskundigen Mitglieder“ dann die Kandidaten für die Übertragung des Amtes des theologischen bzw. des juristischen Vizepräsidenten waren. („Einem von ihnen wird das Amt des . . . Vizepräsidenten übertragen.“)

Durch die vorgeschlagene neue Formulierung wird geregelt, daß es sich bei der Übertragung der Ämter der Vizepräsidenten um von den Wahlen der Oberkirchenräte getrennte Vorgänge handelt, die auch vom Nominierungsausschuß entsprechend vorzubereiten sind.

Das akute Problem der Suchtkranken, insbesondere der Drogenabhängigen, spricht der Synodale Dr. Schmidt an und schlägt vor, das kirchliche Engagement hier besonders zu verstärken.

Der Präses nimmt in seinem Schlußwort zu den in der Aussprache gestellten Fragen und Problemen ausführlich Stellung.

Der Synodale Rübesam dankt dem Präses für seinen Bericht und sein Schlußwort.

Die Synode tritt in der Zeit von 18.00 bis 18.15 Uhr in eine Pause ein.

Der Präses verliest ein Grußtelegramm von Oberkonsistorialrat Dr. Kunkel, Ost-Berlin.

Der Synodale Dr. Danielsmeyer übernimmt die Leitung der Synode.

Nach Vortrag und Begründung von Landeskirchenrat Dr. Kühn wird der „Vorschlag des Kirchenordnungsausschusses gemäß Beschluß der Landessynode vom 4. Januar 1969 — Der Vorsitz im Presbyterium —“ (Anlage Nr. 7) an den Kirchenordnungs- und Gesetzesausschuß überwiesen.

Besch  
Nr. 4

Der „Entwurf eines 7. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“ (Anlage Nr. 8) wird von Landeskirchenrat Dr. Kühn eingebracht und an den Kirchenordnungs- und Gesetzausschuß überwiesen.

Besch  
Nr. 5

Die Vorlage zur „Ergänzung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. Oktober 1956 — § 32 —“ (Anlage Nr. 9) wird nach Vortrag und Begründung von Landeskirchenrat Dr. Kühn an den Kirchenordnungs- und Gesetzausschuß überwiesen.

Besch  
Nr. 6

Die Vorlage „Überlegungen zum gegliederten Kirchenkreis“ (Anlage Nr. 10) wird von dem Synodalen Becker eingebracht und an den Strukturausschuß überwiesen.

Besch  
Nr. 7

Die nachstehend aufgeführten Notverordnungen, die gemäß Art. 139 Abs. 5 der Kirchenordnung von der Landessynode zu bestätigen sind, werden an den Tagungs-Finanzausschuß überwiesen.

Besch.  
Nr. 8

1. „Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. 5. 1953 (KABl. S. 47) in der Fassung der Notverordnung zur Änderung des Umzugkostengesetzes vom 14. 12. 1966 (KABl. 1967 Seite 1) vom 17. 2. 1971 (KABl. Seite 53)“ (Anlage Nr. 6 a).

Der Synodale Dr. Buscher dankt dem Referenten.

Die Synode beschließt antragsgemäß die Verteilung des Referates von Oberlandeskirchenrat Dr. Rosenboom an alle Landessynodalen.

Beschluß  
Nr. 25

Auf Antrag von 27 Synodalen wird der folgende Änderungsantrag zum „Entwurf eines 7. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dez. 1953“ nach Abgabe einer Erklärung des Synodalen Meier an den Kirchenordnungs- und Gesetzausschuß überwiesen.

Beschluß  
Nr. 26

„Bei der Neufassung der Kirchenordnung hinsichtlich der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sollte Raum für die Möglichkeit geschaffen werden, außer Theologen und rechtskundigen Mitgliedern auch anderen qualifizierten evangelischen Persönlichkeiten Zugang zum Amt eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung zu eröffnen.

Der vorgeschlagene neue Artikel 142 Absatz 1 soll wie folgt ergänzt werden:

„(1) ...

f) ein weiteres Mitglied aus dem Bereich anderer Wissenschaftsgebiete, insbesondere der Erziehungs- oder Sozialwissenschaften.“

Der Synodale Kruse stellt folgenden Antrag:

„Die Kirchenleitung wird beauftragt, umgehend eine 3—5köpfige Kommission zu berufen, die den Auftrag erhält, Luthers Kleinen Katechismus in die Sprache unserer Zeit umzuschreiben. Das Arbeitsergebnis ist spätestens Ende März der Kirchenleitung vorzulegen, von ihr in Druck zu geben und den Gemeinden zur probeweisen Verwendung anzubieten.“

Nur 12 Mitglieder unterstützen diesen Antrag. Es kann daher nicht über ihn verhandelt werden.

An der anschließenden Aussprache beteiligen sich die Synodalen Hartbrich, Wenzel, Huft, Willer, Koegel-Dorfs, Dr. Weber, Dr. Berthold, Dr. Giesen, Dr. Gausmann, Stork, Daberkow sowie der Vertreter der westfälischen Theologiestudenten, Wischnath.

In einem Schlußwort nimmt Oberlandeskirchenrat Dr. Rosenboom zu den in der Aussprache aufgeworfenen Fragen und Bedenken Stellung.

Der Synodale Dr. Buscher schließt die Sitzung um 12.55 Uhr.

*Siebte Sitzung*  
*am Donnerstag, dem 14. Oktober 1971, nachmittags*

Schriftführer: die Synodalen Gericke und Scharne.

Der Synodale Dr. Buscher eröffnet die Sitzung um 14.30 Uhr.

Der Synodale Dr. Besch trägt als Berichterstatter des Tagungsausschusses „Kirchenordnungs- und Gesetzausschuß“ dessen Beratungsergebnisse zu dem Entwurf eines Siebten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 vor. In diesem Zusammenhang wird bei der Synode beantragt, im vorgeschlagenen neuen Artikel 142 Abs. 1 c folgendes vorzusehen:

„drei weitere ordinierte Theologen oder

zwei weitere ordinierte Theologen und eine evangelische Persönlichkeit aus dem Bereich anderer Wissenschaftsgebiete, vornehmlich der Erziehungs- und Sozialwissenschaften.“

Die Synode tritt sodann in die erste Lesung des „Siebten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“ ein.

§ 1 wird bei 3 Enthaltungen in folgendem Wortlaut angenommen:

„Artikel 142 Abs. 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt sind:

- a) der Präses der Landessynode als Vorsitzender,
- b) ein ordiniertes Theologe, dem durch die Landessynode das Amt des theologischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes übertragen wird,
- c) drei weitere ordinierte Theologen,
- d) ein rechtskundiges Mitglied, dem durch die Landessynode das Amt des juristischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes übertragen wird,

e) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als Stellvertreter des juristischen Vizepräsidenten.“

§ 2 wird einstimmig in folgendem Wortlaut angenommen:

„Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.“

Die Synode beschließt in erster Lesung einstimmig das „Siebte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“.

Beschluß  
Nr. 28

Beschluß  
Nr. 29

X

Nach einer kurzen Diskussion, an der sich die Synodalen Eichel, Dr. Weber und Dr. Buscher beteiligen, beschließt die Synode bei 2 Stimmenthaltungen, den Antrag auf Neuformulierung des Absatzes 1 c des Artikels 142 Kirchenordnung dem Ausschuß „Leitung der Landeskirche“ mit dem Auftrag zu überweisen, diese Anregungen in ihren Beratungen zu behandeln.

Der Synodale Dr. Besch trägt weiter als Berichterstatter des Tagungsausschusses „Kirchenordnungs- und Gesetzesausschuß“ dessen Beratungsergebnisse zu der vorgesehenen Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. Oktober 1956 vor.

Beschluß  
Nr. 30

Die Synode faßt einstimmig folgenden Beschluß über die Ergänzung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. Oktober 1956:

„§ 1

Dem § 32 der Geschäftsordnung für die Landessynode vom 26. Oktober 1956 wird folgender Absatz angefügt:

(3) Änderungen der Kirchenordnung erfolgen aufgrund von Vorlagen. Sind mehrere Artikel der Kirchenordnung betroffen, ist eine Vorlage in die entsprechende Zahl von Paragraphen zu gliedern. Über jeden Paragraphen ist gesondert abzustimmen, wobei zu seiner Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

§ 2

Diese Ergänzung der Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft.“

Der Synodale Dr. Besch trägt weiter als Berichterstatter des Tagungsausschusses „Kirchenordnungs- und Gesetzesausschuß“ dessen Beratungsergebnisse zu den Anträgen der Kreissynoden (Nr. 1 bis 10 und 55 der Vorlage Nr. 20 — Wählbarkeit der Pfarrstellenverwalter —) vor. An die Berichterstattung schließt sich eine ausführliche Debatte an, an der sich die Synodalen Becker, von Bremen, Schmitz, Ortman, Küper, Korpseter, Dr. von Stieglitz, Gerber, Dr. Reiß und Lückhoff beteiligen.

In der Diskussion treten die verschiedenen Auffassungen zu dieser Frage zutage, und daraus ergibt sich, daß die Synode den Vorschlag des Ausschusses auf Überweisung an den Strukturausschuß nicht zu folgen neigt. Nach verschiedenen im Laufe der Diskussion gestellten Anträgen beschließt die Synode auf Vorschlag des Synodalen Korpseter:

*Neunte Sitzung*  
*am Freitag, dem 15. Oktober 1971, vormittags*

Schriftführer: die Synodalen Eltzner und Krautschick.

Der Präses eröffnet die Sitzung um 9.00 Uhr.

Der Synodale Altenmüller hält die Andacht über Richter 6, 23—24.

Die Synode tritt danach in die zweite Lesung des „Siebten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“ ein

§ 1 wird einstimmig angenommen.

§ 2 wird einstimmig angenommen.

**Beschluß  
Nr. 66**

Das Kirchengesetz wird im ganzen in zweiter Lesung in folgendem Wortlaut einstimmig angenommen:

„Siebtes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 1. Dezember 1953

Vom 15. Oktober 1971

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 142 Abs. 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt sind:

- a) der Präses der Landessynode als Vorsitzender,
- b) ein ordinierter Theologe, dem durch die Landessynode das Amt des theologischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes übertragen wird,
- c) drei weitere ordinierte Theologen,
- d) ein rechtskundiges Mitglied, dem durch die Landessynode das Amt des juristischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes übertragen wird,
- e) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als Stellvertreter des juristischen Vizepräsidenten.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.“

Der Synodale Kandzi trägt als Berichterstatter die Beratungsergebnisse des Berichtsausschusses zu den Anträgen der Kreissynoden Dortmund-Mitte, Gladbeck-Bottrop, Wittgenstein und Unna (Nr. 34, 35, 31—33, 61, 52, 53 und 46 vor. Zu den einzelnen Vorlagen